

Kein Original!
Gutachten!

**Gekürzte und überarbeitete Fassung - Alle Angaben ohne Gewähr
Keine Haftung und Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit.**

**Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an oder Verkauf durch Dritte ist untersagt!**



Dipl.- Ing. (FH) Walter Nakovics

Von der IHK Karlsruhe öffentlich bestellter und vereidigter
Sachverständiger für die Bewertung von bebauten und
unbebauten Grundstücken

Adlerstr. 4 a
76287 Rheinstetten

Telefon. (0721) 51 03 09, Fax (0721) 51 52 58
www.wn-wertgutachten.de

WERTGUTACHTEN

über den Verkehrswert (Marktwert) i.S.d. § 194 BauGB

- Auftraggeber:** Amtsgericht Baden-Baden
Aktenzeichen: 12 K 56/24
- Objekt:** **Wohnungseigentum:** 1-Zimmer Wohneinheit in einem ehemaligen Hotelkomplex.
Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 39 bezeichneten Appartement im 1.OG. Wohnfläche ca. 31 m².
- Objektlage:** Fremersbergstr. 129, in 76530 Baden-Baden.



Der Verkehrswert für das o.g. Objekt ETW Nr. 39 wurde zum Wertermittlungstichtag 04.02.2025 ermittelt mit:

1,00 €

Gliederung des Gutachtens

	Seite
1. Allgemeine Angaben	3
2. Allgemeine Bedingungen der Wertermittlung.....	6
3. Grundstücksbeschreibung.....	7
4. Beschreibung der baulichen Anlagen.....	9
5. Verkehrswertermittlung	12
5.1 Zur Wahl des Bewertungsverfahrens.....	14
5.2 Ermittlung des Bodenwertes	16
5.3 Wertermittlung über Ertragswertverfahren.....	17
5.3.1 Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe	17
5.3.2 Berechnung über Ertragswertverfahren	19
5.4 Wertermittlung über Vergleichswertverfahren.....	19
5.5 Verkehrswert	20
Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung	21
Verwendete Wertermittlungsliteratur	21
 6. Anlagen	
Übersichtskarte	Anlage 1 Blatt 1 – 1
Bebauungsplan	Anlage 2 Blatt 1 – 1
Planunterlagen	Anlage 3 Blatt 1 – 1
Grundbuchauszug	Anlage 4 Blatt 1 – 5
Baulasten/Denkmalschutz	Anlage 5 Blatt 1 – 8
Fotodokumentation	Anlage 6 Blatt 1 – 2
Besondere Angaben zum Gutachten	Anlage 7 Blatt 1 – 1

Das Gutachten umfasst 21 Seiten und 7 Anlagen mit 19 Blatt

1. Allgemeine Angaben

1.1.1 Auftraggeber : Amtsgericht Baden-Baden
-Vollstreckungsgericht-
Gutenbergstr. 17
76532 Baden-Baden

Gerichtsaktenzeichen: 12 K 56/24

Beschluss vom: 13.01.2025

1.1.2 Eigentümer: xxx

xxx

Vertreten durch den Nachlasspfleger xxx

1.1.3 Mieter: Keine.

1.1.4 Es ist der Verkehrswert zu ermitteln im Sinne von § 194 BauGB.

1.1.5 Der Zweck dieses Gutachtens ist es, dem Auftraggeber zu dienen als Grundlage für das Zwangsversteigerungsverfahren.

1.1.6 Der Stichtag dieses Wertgutachtens bezieht sich auf den 04.02.2025.

1.2 Ortsbesichtigung

1.2.1 Am 04.02.2025.

Bei der Objektbegehung war anwesend:
Der Sachverständige und xxx.

1.2.2 Augenscheinnahme des Gebäudes von außen und Innenbesichtigung der wertrelevanten Räume.

1.3 Objektbezogene Unterlagen

1.3.1 Planunterlagen des Anwesens soweit vorhanden von der Hausverwaltung und der Eigentümerin.

1.3.2 Planungsrechtliche Angaben bei der Planungsbehörde.

1.3.3 Bodenrichtwerte und Vergleichswerte nach Feststellung des örtlichen Gutachterausschusses.

1.3.4 Die Wohn-/Nutzflächen wurden nach den Berechnungen des Architekten aus den vorgelegten Plänen entnommen. Für die Richtigkeit wird keine Gewähr übernommen.

1.3.5 Lageinformationen (Karten) und Marktdaten von Fa. geoport (inframation ag), und Fa. SI Marktdatenshop.

1.3.6 Grundbuchauszüge.

1.3.7 Vergleichspreise aus der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses Baden-Baden.

1.3.8 Fotodokumentation an den Besichtigungstagen aufgenommen.

1.4 Grundbuchdaten

1.4.1 Der zu bewertende bebaute Grundbesitz ist eingetragen im Grundbuch von Achern, Auszug vom 20.12.2024 unter Blatt Nr. 4639, Wohnungsgrundbuch

1.4.2 Im Bestandsverzeichnis ist eingetragen

Miteigentumsanteil:	14,88/1000
Gebäude- und Freifläche,	Fremersbergstr. 129
Flurstück Nr.: 1985/5	Größe: 2811 m ²

Verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 39 bezeichneten Appartement im 1. OG.

1.4.3 Als Eigentümer ist eingetragen:

xxx

xxx

Anteil zu je ½

1.4.4 In Abteilung 2 ist eingetragen:

Lfd. Nr. Lasten und Beschränkungen

4 Grunddienstbarkeiten.

5. Die Zwangsversteigerung ist angeordnet.

Schuldverhältnisse, die ggf. im Grundbuch in Abteilung III verzeichnet sein können, werden in diesem Gutachten nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass diese ggf. beim Verkauf gelöscht oder durch Reduzierung des Verkaufspreises ausgeglichen bzw. bei Beleihungen berücksichtigt werden.

Hier nur auszugsweise wiedergegeben, siehe Anlage

2. Allgemeine Bedingungen der Wertermittlung

- 2.1 Alle Feststellungen zur Beschaffenheit und zu tatsächlichen Eigenschaften der baulichen Anlagen und des Grund und Bodens erfolgen ausschließlich nach den auftraggeberseits vorgelegten Unterlagen oder behördlichen Unterlagen und auf Grund der Ortsbesichtigung.
- 2.2 Bei der Ortsbesichtigung wurden keine Maßprüfungen vorgenommen, keine Baustoffprüfungen, Bauteileprüfungen, Bodenuntersuchungen sowie Funktionsprüfungen haustechnischer oder sonstiger Anlagen ausgeführt. Alle Feststellungen des Sachverständigen erfolgten nur durch Augenscheinnahme. Die Grundstücksgröße wurde ungeprüft vom vorgelegten Grundbuchauszug übernommen.
- 2.3 Eine Überprüfung der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen (einschl. Genehmigungen, Abnahmen, Auflagen und dergleichen) bezüglich des Bestandes und der Nutzung baulicher Anlagen erfolgte nicht.
- 2.4 Eine fachliche Untersuchung etwaiger Baumängel oder Bauschäden erfolgte nicht.
- 2.5 Zerstörende Untersuchungen wurden nicht ausgeführt, weshalb Angaben über nicht sichtbare Bauteile und Baustoffe auf Auskünften, die dem Sachverständigen gegeben worden sind, auf vorgelegten Unterlagen oder auf Vermutungen beruhen.
- 2.6 Es wird ungeprüft unterstellt, dass keine Bauteile und Baustoffe vorhanden sind, welche möglicherweise eine anhaltende Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigen oder gefährden.
- 2.7 Es wird unterstellt, dass keine weiteren Lasten, Beschränkungen oder Rechte das Bewertungsobjekt betreffend, außer die durch den Eigentümer mitgeteilten, bestehen.
- 2.8 Die angegebenen Flächen/Kubaturen sind überschlägig in einer für die Wertermittlung ausreichenden Genauigkeit ermittelt worden. Sie sind daher nicht als Grundlage für Mietstreitigkeiten geeignet.
- 2.9 In diesem Gutachten sind die Auswirkungen ggf. vorhandener Bauschäden und Baumängel auf den Verkehrswert nur pauschal und in dem am Besichtigungstag offensichtlichen Ausmaß und gemäß den Angaben des/r Auftraggebers/in berücksichtigt worden. Es wird empfohlen, eine diesbezügliche vertiefende Untersuchung und darauf aufbauende Kostenermittlung anstellen zu lassen.

3. Grundstücksbeschreibung

3.1 Ort und Einwohnerzahl:

Bundesland: Baden-Württemberg.
Ort: Baden-Baden.
Stadt-/Ortsteil: Baden-Baden.
Einwohner: Gesamt ca. 55.000.

3.2 Verkehrslage/Entfernung:

Lage an der Straße:
Direkte Zufahrt von der Straße.

Straßenqualität:
Durchfahrtsstraße.

Entfernung zum Zentrum:
Baden-Baden ca. 3,5 km.

Öffentl. Verkehrsmittel:
Bus. Bahn.

Nächste Haltestelle/n:
Bus: Unmittelbar an der Straße.
Bahn: ca. 7 km.

BAB-Anschlussstelle:
Baden-Baden A 5.
ca. 10 km.

3.3 Wohnlage:

Keine Wohnlage.. Verkehrsimmissionen durch den Durchfahrtsverkehr L 84a von Baden-Baden nach Varnhalt/Rebland. Geschäfte des täglichen Bedarfs im Stadtzentrum, sowie Schulen und Kindergarten.

3.4 Geschäftslage:

Mäßige Geschäftslage.

3.5 Umgebungsbebauung:

Einzelne Hotelkomplexe und anschließende Golfanlage.
Geschosszahl 1 bis 3 -geschossig, teils mit Dachausbau.

3.6 Topogr. Grundstückslage:

Hanglage.

3.7 Gestalt/Form:

Unregelmäßig geschnitten.
Grundstücksgröße: 2811 m².

3.8 Erschließungszustand:

Straßenausbau:
Fertig ausgebaute Straße.

Gehwege:
Teilw. angelegte Gehwege.

Öffentliche Parkierung:
Keine Parkmöglichkeit.

Öffentl. Grün/Baumbestand:
Unmittelbar nicht vorhanden.

- 3.9 Ver-/Entsorgungsanschluss:** Anschluss an das öffentl. Ver- und Entsorgungsnetz, Anschlüsse für Wasser, Strom, Kanalisation, Telefon.
- 3.10 Grenzverhältnisse:** Überwiegend offene Bebauung.
- 3.11 Baugrundverhältnisse:** Die Baugrundverhältnisse sind mir nicht bekannt. Für diese Wertermittlung wird unterstellt, dass keine besondere, wertbeeinflussende Baugrundverhältnisse, insbesondere keine Kontaminationen vorliegen.
- 3.12 Umlegungs-/Flurbereinigungs-/Sanierungsverfahren:** Das Grundstück ist gem. unverbindlicher Auskunft durch die Baurechtsbehörde derzeit in kein Bodenordnungsverfahren einbezogen.
- 3.13 Denkmalschutz:** Gebäude steht lt. Verwaltung nicht unter Denkmalschutz. Diesbezüglich wurden keine weiteren Untersuchungen durchgeführt.
- Es besteht ein Denkmalschutz auf einem Bildstock im Garten.
- siehe Anlage.
- 3.14 Entwicklungsstufe:
(Grundstücksqualität)** Baureifes und bebautes, voll erschlossenes Grundstück.
- 3.15 Planungsrecht:** Das zu bewertende Grundstück liegt nach Auskunft durch die Baubehörde im Geltungsbereich eines rechtsgültigen Bebauungsplanes.
- „Selighof“
- SO = Sonderfläche
GFZ = 0,2
GRZ = 0,7
III + D Baufeld A
- Im Flächennutzungsplan:
Sonderbaufläche für Hotelbetrieb.
- 3.16 Baulasten:** Gemäß unverbindlicher Auskunft durch die Baubehörde lastet derzeit eine Baulast auf dem Bewertungsgrundstück.
- siehe Anlage.

4. Beschreibung der baulichen Anlagen

4.1 Wohngebäude

Gebäudeart:	Hotelgebäude.	
Art, Baujahr und Nutzung:	Geschossanzahl :	3 Vollgeschosse.
	Unterkellerung:	Ja.
	Dachausbau:	Ja.
	Dachform:	Satteldach.
	Baujahr:	Baujahr ca. 1984.
	Seit über 20 Jahren Leerstand.	
	Sanierungen und Modernisierungen:	
	Keine. Seit über 20 Jahren Leerstand.	
Aufteilung:	58 Wohneinheiten in WEG-Eigentümergeinschaft.	
Konstruktion:	Massivbau.	
Fundamente:	Beton/Mauerwerk.	
Außenwände - Geschosse:	Mauerwerk.	
Innenwände - Geschosse:	Mauerwerk/ teilw. Leichtbauwände.	
Geschossdecken:	Fertigdecken.	
Fassadenflächen:	Putz/Anstrich.	
Treppen:	Betontreppe.	
Dach:	Satteldach-Holzkonstruktion.	
Heizungsanlage:	Keine funktionierende Heizungsanlage vorhanden.	
Elektroinstallation:	Dem Bedarf entsprechend.	
Türen:	Haustüranlage: Keine.	
	Zimmertüren: Holztüren.	
Fenster:	Kunststoffrahmen mit Isoglas.	
Besondere Bauteile:	Balkone.	

4.2 Außenanlage:

Geh- und Fahrbeläge:	Betonstein-Belag.
Garten:	ungepflegt, stark verwildert.
Einfriedung:	Teilw. Grenzhecken.
Kellerraum:	Kellerräume zur Gemeinschaftsnutzung.

4.3 Ausbau der Wohnung:

Appartement Nr. 39:

1-Zimmer mit Bad und Balkon.

Zimmer mit Schadensmängel und Schimmelbefall - Rohbauzustand.

Bad stark verschmutzt, ohne Armaturen.

Defekte Heizkörper.

Defekte Elektroinstallationen..

4.4 Mängel/Schäden/Instandhaltungsstau

Gesamtgebäude

- Wassereinbruch mit Feuchteschäden vom Dachgeschoss bis in die unteren Geschosse. Untergeschoss.
- Substanzschäden sind nicht ausgeschlossen.
- Sämtliche zugängliche Zimmer mit Feuchteschäden und Schimmelbildung. Rohbauzustand.
- Erhebliche Vandalismus-Schäden an Fenster, Türen, Einrichtungen und teilw. Fassade.
- Über 20 jähriger Leerstand.
- Keine Instandhaltungsrücklagen vorhanden.

4.5 Abschließende Beurteilung:

Die Wertminderung bei Bauschäden/Instandhaltungsstau/Modernisierungen etc. kann soweit dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht, durch marktgerechte Zu- oder Abschläge oder in anderer Weise berücksichtigt werden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV).

Die tatsächlichen Kosten gehen jedoch nicht in voller Höhe in den Verkehrswert ein. Durch steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten, öffentliche Fördermittel etc. wird ein durchschnittlicher Marktanpassungsfaktor angenommen

Der tatsächliche Instandhaltungsstau kann von mir nicht ermittelt werden. Diesbezüglich empfehle ich für eine Schadenskostenschätzung einen Bauschadenssachverständigen zu beauftragen.

Eine mir von der Verwaltung überlassene Kostenschätzung eines Architekturbüros von Baden-Baden vom Jahre 2015 geht von Kosten für einen Abbruch und Neubau von ca. 28 Millionen aus.

Durch diese erheblichen Schäden und Sanierungsstaus ist eine wirtschaftliche Sanierung und anschließende Weiterführung eines Hotelbetriebes wirtschaftlich nicht sinnvoll.

Nach der Teilungserklärung hat der jeweilige Wohnungseigentümer das Wohneigentum im Rahmen eines Hotelbetriebes der Betreibergesellschaft zur Nutzung zu überlassen. Eine **Eigennutzung** des Wohneigentums ist daher **ausgeschlossen**.

Auf dem Immobilienmarkt ist für solche Objekte keine Nachfrage erkennbar.

Durch den 20 jährigen Leerstand und den erheblichen Gebäudeschäden, sowie die nicht vorhandene Marktfähigkeit eines einzelnen Wohneigentums ist kein Wertansatz für solche Objekte ermittelbar.

Hinweis:

Bei der Ortsbesichtigung wurden keine Maßprüfungen vorgenommen, keine Baustoffprüfungen, Bauteileprüfungen, Bodenuntersuchungen sowie Funktionsprüfungen haustechnischer oder sonstiger Anlagen ausgeführt. Alle Feststellungen des Sachverständigen erfolgten nur durch Augenscheinnahme am Ortstermin. Eine fachliche Untersuchung etwaiger Baumängel oder Bauschäden erfolgte nicht.

Zerstörende Untersuchungen wurden nicht ausgeführt, weshalb Angaben über nicht sichtbare Bauschäden auf Auskünften, die dem Sachverständigen gegeben worden sind, oder auf Vermutungen beruhen.

Der Bewertungssachverständige kann i.d.R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da nur zerstörungsfrei - augenscheinlich untersucht wird, grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Bauschadens-Sachverständigen notwendig). Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund einer in Augenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

Die Gebäude- bzw. Baubeschreibung dient nur der allgemeinen Darstellung und gilt nicht als vollständige Aufzählung aller gebäudetechnischen oder bautechnischen Einzelheiten.

5. Verkehrswertermittlung

Die Ermittlung des Verkehrswertes erfolgt nach der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV), gemäß Bundesratsdrucksache 171/10 vom 26.03.2010.

Und nach den Richtlinien für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (WertR 2006) in der Fassung vom 01.03.2006 (BANz Nr. 121 S. 4798 vom 01.06.2006).

Aufgrund der Wertermittlungsverordnung ist der Verkehrswert nach dem Vergleichswert-, Ertragswert-, Sachwertverfahren oder mehrerer dieser Verfahren zu ermitteln.

Der Verkehrswert wird hierbei durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht (Wertermittlungsstichtag), im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstandes der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

Die Verfahren sind nach Art des Gegenstandes der Wertermittlung unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und den sonstigen Umständen des Einzelfalls zu wählen. Für die Wertermittlung bebauter Grundstücke wird auf dem Grundstücksmarkt in der Regel das Sachwert-, Ertragswert- und das Vergleichswertverfahren herangezogen.

Das Modell für die **Ermittlung des Ertragswerts** ist in den §§ 17 - 20 ImmoWertV beschrieben.

Die Ermittlung des Ertragswerts basiert auf den marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (insbesondere Mieten und Pachten) aus dem Grundstück. Die Summe aller Erträge wird als **Rohertrag** bezeichnet. Maßgeblich für den (Ertrags)Wert des Grundstücks ist jedoch der **Reinertrag**. Der Reinertrag ermittelt sich als Rohertrag abzüglich der Aufwendungen, die der Eigentümer für die Bewirtschaftung einschließlich Erhaltung des Grundstücks aufwenden muss (**Bewirtschaftungskosten**).

Das Ertragswertverfahren fußt auf der Überlegung, dass der dem Grundstückseigentümer verbleibende Reinertrag aus dem Grundstück die Verzinsung des Grundstückswerts (bzw. des dafür gezahlten Kaufpreises) darstellt. Deshalb wird der Ertragswert als **Rentenbarwert** durch Kapitalisierung des Reinertrags bestimmt.

Hierbei ist zu beachten, dass der Reinertrag für ein bebautes Grundstück sowohl die Verzinsung für den Grund und Boden als auch für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen (insbesondere Gebäude) und sonstigen Anlagen (z.B. Anpflanzungen) darstellt. Der Grund und Boden gilt grundsätzlich als unvergänglich (bzw. unzerstörbar). Dagegen ist die (wirtschaftliche) **Restnutzungsdauer** der baulichen und sonstigen Anlagen zeitlich begrenzt.

Der **Bodenwert** ist getrennt vom Wert der Gebäude und Außenanlagen i.d.R. im Vergleichswertverfahren (vgl. § 16 ImmoWertV) grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der auf den Bodenwert entfallende Reinertragsanteil wird durch Multiplikation des Bodenwerts mit dem **Liegenschaftszinssatz** bestimmt. (Der Bodenertragsanteil stellt somit die ewige Rentenrate des Bodenwerts dar.)

Der auf die baulichen und sonstigen Anlagen entfallende Reinertragsanteil ergibt sich als Differenz „(Gesamt)Reinertrag des Grundstücks“ abzüglich „Reinertragsanteil des Grund und Bodens“.

Der (Ertrags)Wert der **baulichen und sonstigen Anlagen** wird durch Kapitalisierung (d.h. Zeitrentenbarwertberechnung) des (Rein)Ertragsanteils der baulichen und sonstigen Anlagen unter Verwendung des Liegenschaftszinssatzes und der Restnutzungsdauer ermittelt.

Der vorläufige Ertragswert setzt sich aus der Summe von „Bodenwert“ und „Wert der baulichen und sonstigen Anlagen“ zusammen.

Ggf. bestehende **besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale**, die bei der Ermittlung des vorläufigen Ertragswerts nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Ertragswerts aus dem vorläufigen Ertragswert sachgemäß zu berücksichtigen.

Das Ertragswertverfahren stellt insbesondere durch Verwendung des aus Kaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes einen Kaufpreisvergleich im Wesentlichen auf der Grundlage des marktüblich erzielbaren Grundstücksreinertrages dar.

Das Modell der **Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren** ist in den §§ 21 - 23 ImmoWertV gesetzlich geregelt.

Der Sachwert wird demnach aus der Summe des Bodenwerts und den Sachwerten der auf dem Grundstück vorhandenen nutzbaren Gebäude und Außenanlagen sowie ggf. den Auswirkungen der zum Wertermittlungsstichtag vorhandenen besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale abgeleitet.

Der Bodenwert ist getrennt vom Sachwert der Gebäude und Außenanlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren (vgl. § 16 ImmoWertV) grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der Sachwert der Gebäude (Normgebäude zzgl. eventuell vorhandener besonderer Bauteile und besonderer Einrichtungen) ist auf der Grundlage der (Neu)Herstellungskosten unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Merkmale:

- Objektart,
- Ausstattungsstandard,
- Restnutzungsdauer (Alterswertminderung),
- Baumängel und Bauschäden und
- besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale abzuleiten.

Der Sachwert der Außenanlagen wird, sofern dieser nicht bereits bei der Bodenwertermittlung mit erfasst worden ist, entsprechend der Vorgehensweise für die Gebäude i. d. R. auf der Grundlage von üblichen Herstellungskosten oder als Zeitwert aufgrund von Erfahrungssätzen abgeleitet.

Die Summe aus **Bodenwert, Sachwert der Gebäude** und **Sachwert der Außenanlagen** ergibt, ggf. nach der Berücksichtigung vorhandener und bei der Bodenwertermittlung sowie bei der Ermittlung der (Zeit)Werte der Gebäude und Außenanlagen noch nicht berücksichtigter besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale, den vorläufigen Sachwert (= Substanzwert) des Grundstücks.

Der so rechnerisch ermittelte vorläufige Sachwert ist abschließend hinsichtlich seiner Realisierbarkeit auf dem örtlichen Grundstücksmarkt zu beurteilen und an die Marktverhältnisse anzupassen. Zur Berücksichtigung der Marktgegebenheiten ist ein Zu- oder Abschlag vom vorläufigen Sachwert vorzunehmen. Die „Marktanpassung“ des vorläufigen Sachwerts an die Lage auf dem örtlichen Grundstücksmarkt mittels des sog. **Sachwertfaktors** (vgl. § 14 Abs. 2 Ziffer 1 ImmoWertV) führt im Ergebnis zum marktkonformen Sachwert des Grundstücks.

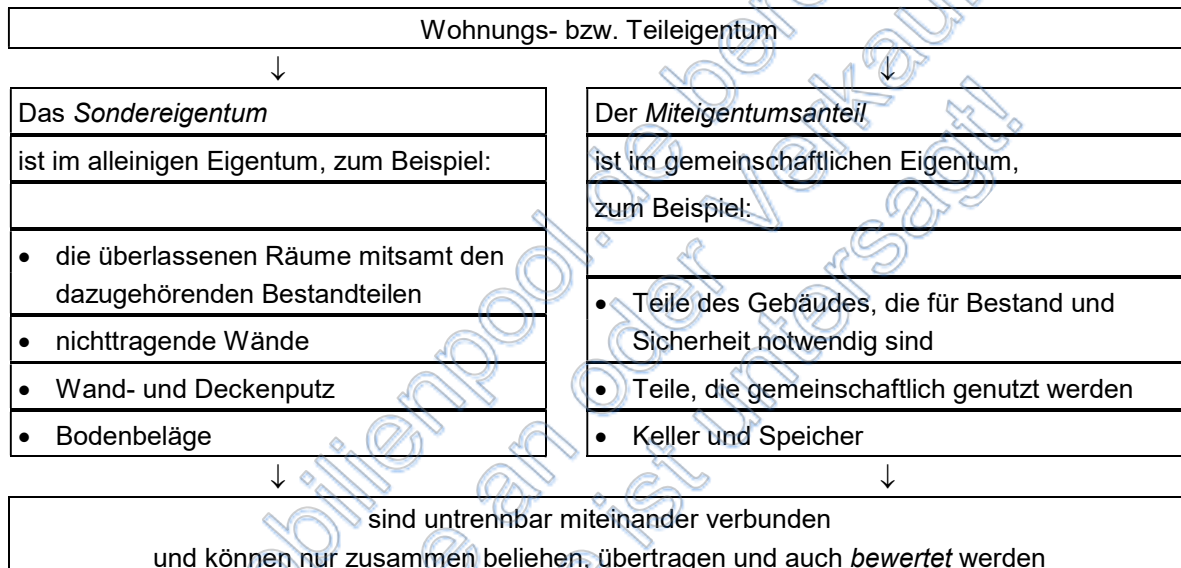
Die Marktanpassung ist nicht explizit innerhalb der ImmoWertV-Regelungen zum Sachwertverfahren (§§ 21 – 23 ImmoWertV) genannt. Der Begriff des Sachwertfaktors ist jedoch in § 14 Abs. 2 Ziffer 1 ImmoWertV erläutert. Seine Position innerhalb der Sachwertermittlung regelt § 8 Abs. 2 ImmoWertV. Diese ergibt sich u.a. aus der Praxis, in der Sachwert-(Marktanpassungs)faktoren aus im Wesentlichen schadensfreien Objekten abgeleitet werden. Umgekehrt muss deshalb auch bei der Bewertung der Sachwert-Marktanpassungsfaktor auf den vorläufigen Sachwert des fiktiv schadensfreien Objekts (bzw. des Objekts zunächst ohne Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale) angewendet werden. Erst anschließend dürfen besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale durch Zu- bzw. Abschläge am vorläufigen marktangepassten Sachwert berücksichtigt werden. Durch diese Vorgehensweise wird die in der Wertermittlung erforderliche Modelltreue beachtet.

Das Sachwertverfahren ist insbesondere durch die Verwendung des **Sachwertfaktors** ein Preisvergleich, bei dem vorrangig der Zeitwert der Substanz (Boden + Gebäude + Außenanlagen) den Vergleichsmaßstab bildet.

5.1 Zur Wahl des Bewertungsverfahrens

Es stellt sich - wie auch in vorliegender Situation - oftmals die Frage nach einer korrekten Bewertung nur eines bestimmten Teils einer gesamten Liegenschaft. In den meisten derartigen Fällen handelt es sich um eine Wohnung oder um ein Geschäft, verbunden mit irgendwelchen Nutzungsrechten an anderen Teilen des Objekts. Die wesentlichen bewertungsmethodischen Eigenarten sind dann juristischer, betriebswirtschaftlicher, aber auch technischer Art. Hier müssen besondere Überlegungen angestellt werden, die nachstehend beschrieben sind:

Grundlage ist das Wohnungseigentumsgesetz (WEG). Es unterscheidet Wohnungseigentum und Teileigentum. Wohnungseigentum besteht aus zwei Komponenten: zum einen aus dem Sondereigentum an einer bestimmten Wohnung und zum anderen aus dem Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum. Teileigentum besteht aus denselben zwei Komponenten. Es bezieht sich jedoch auf gewerblich genutzte Räume wie Läden, Kanzleien, Arztpraxen etc. Ein Sonderfall besteht bei gleichzeitigem Wohnungs- und Teileigentum, verbunden mit dem dazugehörenden Miteigentumsanteil. In der Bewertungspraxis ist dies gar nicht selten, zum Beispiel bei einem Ladenlokal mit zugehöriger Wohnung, verbunden mit dem Nutzungsrecht an einer gemeinschaftlichen Garage.



Wohnungs- und Teileigentum sind im Grundbuch aufgeführt. Das Sondereigentum und der Miteigentumsanteil sind dort auch genau beschrieben. Die notarielle *Teilungserklärung* enthält detaillierte Hinweise über die Zuweisung der Eigentumsverhältnisse an einem Objekt.

Wesentliche Komponente ist also, dass das Sondereigentum und der Miteigentumsanteil nicht getrennt werden kann, was für eine Wertermittlung von entscheidender Bedeutung ist.

Das Hauptproblem liegt demnach in der simultanen Bewertung des Sondereigentums und des Miteigentumsanteils.

Das *Vergleichswertverfahren* ist sicherlich auch bei der Bewertung von Wohnungs- oder Teileigentum das beste, vorausgesetzt, es kann eine hinreichende Vergleichbarkeit zu anderen Objekten hergestellt werden. Dies ist jedoch noch schwieriger als bei der Anwendung des Vergleichswertverfahrens für "ganzheitliche" Objekte, wie zum Beispiel Reihenhäuser. Es müssen auch die Miteigentumsanteile, insbesondere die Mitbenutzungsrechte am gemeinschaftlichen Eigentum, vergleichbar sein, und dies ist in der Praxis so gut wie nie möglich. Selten ist der Fall, dass eine Vergleichswohnung in demselben Haus ist und bei der dann auch noch die Vergleichbarkeit des Miteigentumsanteils besteht. Wie bei einer Mietwertermittlung wird in der Regel der Wert eines Wohnungs- oder Teileigentums über den Preis pro Quadratmeter berechnet. So lassen sich verschieden große Objekte miteinander vergleichen. Zum Vergleich eignen sich dazu dieselben Merkmale wie bei einer Mietwertermittlung.

Das *Sachwertverfahren* ist ungeeignet: Es ist nämlich in der Regel nicht möglich, die Substanz einer Wohnung im Sondereigentum genau von der übrigen Substanz des Hauses zu trennen.

Das *Ertragswertverfahren* bietet sich an: Die Wertigkeit des gesamten Wohnungs- oder Teileigentums, also des Sondereigentums mitsamt seinem untrennbar damit verbundenen Miteigentumsanteil, wird am besten durch die Miete oder Pacht zum Ausdruck gebracht. Da Eigentumswohnungen zum größten Teil als Anlageobjekte gehalten werden und damit auch vermietet sind, lässt sich in der Regel eine Miete unschwer feststellen oder als vergleichbar heranziehen. Bei Teileigentum *muss* das Ertragswertverfahren herangezogen werden, da es sich zweifellos um eine gewerbliche Nutzung handelt.

Hinzu kommt, dass Eigentumswohnungen oftmals in vielen Komponenten den Charakter einer Mietwohnung haben. Kaufentscheidungen hinsichtlich einer Eigentumswohnung werden auch im Gegensatz zu Einfamilienhäusern oftmals vor dem Hintergrund einer „ersparten Miete“ gefällt; auch insofern ist also ein Ertragswertdenken nicht fern.

Es kristallisieren sich bei der Bewertung von Wohnungs- und Teileigentum demnach folgende Bewertungsgrundsätze heraus:

Wohnungs- und Teileigentum sollten mit dem Ertragswertverfahren bzw. Vergleichswertverfahren bewertet werden. Das Wohnungs- und Teileigentum wird von seiner Kosten- und Erlösseite her isoliert betrachtet. Das Wohnungs- und Teileigentum wird von seinem Bodenwert her mit dem Miteigentumsanteil kalkuliert.

Die Verkehrswertermittlung im Vergleichs- und Ertragswertverfahren basiert auf einer nachhaltigen, bauordnungsrechtlich zulässigen und gesicherten Nutzung als Wohnung.

Von immobilienpool.de bereitgestellt
Weitergabe an oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!

5.2 Ermittlung des Bodenwertes

Der **Bodenwert** ist jeweils getrennt vom Wert der baulichen und sonstigen Anlagen bzw. vom Ertragswert der baulichen Anlagen i.d.R. auf der Grundlage von Vergleichskaufpreisen im Vergleichswertverfahren (vgl. §16 ImmoWertV) so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Liegen jedoch geeignete Bodenrichtwerte vor, so können diese zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV). Abweichungen des Bewertungsgrundstücks von dem Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, die zu einer Bodenrichtwertzone zusammengefasst werden, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche. Der veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner absoluten Höhe auf Plausibilität überprüft und als zutreffend beurteilt. Die nachstehende Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage des Bodenrichtwerts. Abweichungen des Bewertungsgrundstücks von dem Richtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen - wie Erschließungszustand, abgabenrechtlicher Zustand, Lagemerkmale, Art und Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstückszuschnitt - sind durch entsprechende Anpassungen des Bodenrichtwertwerts berücksichtigt. Ebenso bei Abweichungen in der Grundstücksgröße, insbesondere wenn Teilflächen selbstständig verwertbar sind.

Im vorliegenden Bewertungsfall liegen uns keine unmittelbar verwertbaren Kaufpreise von Vergleichsgrundstücken vor, so dass auf die vom örtlichen Gutachterausschuss ermittelten Bodenrichtwerte zurückgegriffen werden muss. Nach Feststellungen der vom örtlichen Gutachterausschuss veröffentlichten Bodenrichtwertkarte kann folgender, im Bereich Fremersbergstr. 129 in 76530 Baden-Baden gelegener Bodenrichtwert zur Bewertung herangezogen werden:

Es wurden keine Bodenrichtwerte für dieses Gebiet ausgewiesen. Bodenrichtwerte für das nächstgelegene Gebiet wurden ermittelt mit:

Bodenrichtwert:	280,00 EUR/m², ebf. unbebaut
Feststellungszeitpunkt:	01.01.2023
Lage des Richtwertgrundstücks:	
Art der baulichen Nutzung:	Mischgebiet
Geschoßzahl:	
Geschoßflächenzahl (GFZ):	
Grundstücksgröße:	
Erschließungszustand:	erschließungsbeitragsfrei

Es ergibt sich folgender Bodenwertanteil: **ETW Nr. 39**

Flurstück Nr. 1985/5 mit 2811 m². Miteigentumsanteil: 14,88/1000.

Bebaubares Land lt. Bebauungsplan: GRZ = 0,2 x 2811m² = 562,20m² Bauland; Gartenland = 2.248,80m²

Gartenland am Haus lt. Grundstücksmarktbericht 10 – 100 €/m². Aufgrund Lage und Größe hier ca. 30 €.

Erschließungsbeitrag	frei	+	0,00	EUR/m²
Bebauungsabschlag	0%	-	0,00	EUR/m²
Abzügl. 5 Grunddienstbarkeiten	5%	-	14,00	EUR/m²
Bodenwert (EUR/m²)		=	266,00	EUR/m²
Grundstücksgröße		x	562	m²
Baulandfläche		=	149.492,00	EUR
Garten am Haus Mittel= 55,00 €/m²		=	30,00	EUR/m²
Grundstücksgröße		=	2.249,00	m²
		=	67.470,00	EUR
Gesamt		=	216.962,00	EUR
Miteigentumsanteil	14,88/1000	x	3.228,39	EUR
Bodenwertanteil	rd.	=	3.200,00	EUR

Abzüglich Anteil Abbruch- und Entsorgungskosten ca. 900.000 € x 14,88/1000 = - 13.392,00 €

5.3 Wertermittlung über Ertragswertverfahren

5.3.1 Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe

Rohertrag (§ 18 Abs. 2 ImmoWertV)

Der Rohertrag umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge aus dem Grundstück. Bei der Ermittlung des Rohertrags ist von den üblichen (nachhaltig gesicherten) Einnahmemöglichkeiten des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) auszugehen.

Weicht die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen von den üblichen, nachhaltig gesicherten Nutzungsmöglichkeiten ab und/oder werden für die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen vom Üblichen abweichende Entgelte erzielt, sind für die Ermittlung des Rohertrags zunächst die für eine übliche Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge zugrunde zu legen.

Bewirtschaftungskosten (§ 19 ImmoWertV)

Die Bewirtschaftungskosten sind marktüblich entstehende Aufwendungen, die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) laufend erforderlich sind. Die Bewirtschaftungskosten umfassen die Verwaltungskosten, die Instandhaltungskosten, das Mietausfallwagnis und die Betriebskosten.

Unter dem Mietausfallwagnis ist insbesondere das Risiko einer Ertragsminderung zu verstehen, die durch uneinbringliche Rückstände von Mieten, Pachten und sonstigen Einnahmen oder durch vorübergehenden Leerstand von Raum, der zur Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Nutzung bestimmt ist, entsteht. Es umfasst auch das Risiko von uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung (§ 19 Abs. 2 Ziffer 3 ImmoWertV u. § 29 Satz 1 und 2 II. BV).

Zur Bestimmung des Reinertrags werden vom Rohertrag nur die Bewirtschaftungskosten (Anteile) in Abzug gebracht, die vom Eigentümer zu tragen sind, d.h. nicht zusätzlich zum angesetzten Rohertrag auf die Mieter umgelegt werden können.

Ertragswert / Rentenbarwert (§ 17 Abs. 2 und § 20 ImmoWertV)

Der Ertragswert ist der auf die Wertverhältnisse am Wertermittlungstichtag bezogene (Einmal)Betrag, der der Summe aller aus dem Objekt während seiner Nutzungsdauer erzielbaren (Rein)Erträge einschließlich Zinsen und Zinseszinsen entspricht. Die Einkünfte aller während der Nutzungsdauer noch anfallenden Erträge - abgezinst auf die Wertverhältnisse zum Wertermittlungstichtag - sind wertmäßig gleichzusetzen mit dem Ertragswert des Objekts.

Als Nutzungsdauer ist für die baulichen und sonstigen Anlagen die (wirtschaftliche) Restnutzungsdauer anzusetzen, für den Grund und Boden unendlich (ewige Rente).

Liegenschaftszinssatz (§ 14 Abs. 3 ImmoWertV)

Der Liegenschaftszinssatz ist eine Rechengröße im Ertragswertverfahren. Er ist auf der Grundlage geeigneter Kaufpreise und der ihnen entsprechenden Reinerträge für mit dem Bewertungsgrundstück hinsichtlich Nutzung und Bebauung gleichartiger Grundstücke nach den Grundsätzen des

Ertragswertverfahrens als Durchschnittswert abgeleitet (vgl. § 14 Nr. 3 Satz 2 ImmoWertV). Der Ansatz des (marktkonformen) Liegenschaftszinssatzes für die Wertermittlung im Ertragswertverfahren stellt somit sicher, dass das Ertragswertverfahren ein marktkonformes Ergebnis liefert, d.h. dem Verkehrswert entspricht.

Der Liegenschaftszinssatz ist demzufolge der Marktanpassungsfaktor des Ertragswertverfahrens. Durch ihn werden die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt erfasst, soweit diese nicht auf andere Weise berücksichtigt sind.

Restnutzungsdauer (§ 6 Abs. 6 ImmoWertV)

Als Restnutzungsdauer wird die Anzahl der Jahre angesetzt, in denen die baulichen (und sonstigen) Anlagen bei ordnungsgemäßer Unterhaltung und Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden können. Sie ist demnach entscheidend vom wirtschaftlichen, aber auch vom technischen Zustand des Objekts, nachrangig vom Alter des Gebäudes bzw. der Gebäudeteile abhängig. Instandsetzungen oder Modernisierungen oder unterlassene Instandhaltungen oder andere Gegebenheiten können die Restnutzungsdauer verlängern oder verkürzen.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 2 und 3 ImmoWertV)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z.B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 2 und 3 ImmoWertV)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i.d.R. bereits von Anfang an anhaften - z.B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogene Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i.d.R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei - augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Bauschadens-Sachverständigen notwendig).

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf beruhenden in Augenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o.ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

5.3.2 Berechnung über Ertragswertverfahren

Eingangsdaten:

Es erfolgte seit dem Jahr 2000 keine Pachtzahlungen der Betreiber.

Für diese Objektlage/Ausstattung ist kein Ertrag ermittelbar.

5.4 Wertermittlung über Vergleichswertverfahren

Vergleichspreise (Durchschnittspreise) lt. veröffentlichtem Immobilienmarktbericht des Gutachterausschusses der Stadt Baden-Baden und deren Vergleichspreisermittlung:

Es konnten keine marktgängige, auswertbare und vergleichbare Vergleichspreise ermittelt werden.

Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!

5.5 Verkehrswert

Für das zu begutachtende Objekt ist gemäß der bestehenden Richtlinien und Verordnungen der Verkehrswert nach dem Preis zu ermitteln, welcher zum Zeitpunkt der Schätzung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach dem Zustand des Grundstücks ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.¹ Der Verkehrswert ist also insbesondere als eine Prognose des möglicherweise zu erzielenden Preises zu verstehen. Er hat sich am Ergebnis des oder der angewandten Verfahren zu orientieren. Es wurde kein Ertragswert ermittelt, weiterhin konnten keine marktgängigen und vergleichbare Vergleichswerte vermittelt werden. Aufgrund des Zustandes des Objektes und der nicht vorhandenen Marktfähigkeit wird der bedingte Verkehrswert auf 1,00 € festgesetzt.

Der Verkehrswert orientiert sich an der jeweils herrschenden zeit- und ortsbezogenen Lage von Angebot und Nachfrage. Dies wurde jedoch im wesentlichen auch bei der Wahl der Ausgangsdaten berücksichtigt.

Der bedingte Verkehrswert der Eigentumswohnung **Nr. 39**, in 76530 Baden-Baden, Fremersbergstr. 129, wurde zum Wertermittlungstichtag 04.02.2025 ermittelt mit:

1,00 €

=====

Aufgestellt:

Rheinstetten, den 20.02.2025

Der Sachverständige

Dipl.-Ing. FH Walter Nakovics

Vorstehendes Gutachten genießt Urheberschutz, es ist nur für die Auftraggeber und für den angegebenen Zweck bestimmt. Mit dem Sachverständigenvertrag werden nur Rechte der Vertragsschließenden begründet.

¹ vgl. dazu die Definition im § 194, BauGB

Verwendete Literatur/Gesetze/Verordnungen/Richtlinien

Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung

BauGB:

Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

BauNVO:

Baunutzungsverordnung – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

ImmoWertV:

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken – Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV vom 19. Mai 2010 (BGBl. I S. 639)

WertR:

Wertermittlungsrichtlinien – Richtlinien für die Ermittlung der Verkehrswerte (Marktwerte) von Grundstücken in der Fassung vom 1. März 2006 (BANz Nr. 108a vom 10. Juni 2006)

BGB:

Bürgerliches Gesetzbuch vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2009 (BGBl. I S. 3161)

WoFIV:

Wohnflächenverordnung – Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)

WMR:

Wohnflächen- und Mietwertrichtlinie – Richtlinie zur wohnwertabhängigen Wohnflächenberechnung und Mietwertermittlung vom 18. Juli 2007 ([1], Kapitel 2.12.4)

Verwendete Wertermittlungsliteratur

- [1] **Sprengnetter, Hans Otto:** Grundstücksbewertung – Arbeitsmaterialien; Loseblattsammlung, WertermittlungsForum, Sinzig 2009
- [2] **Sprengnetter, Hans Otto u.a.:** Grundstücksbewertung – Lehrbuch; Loseblattsammlung, WertermittlungsForum, Sinzig 2009
- [3] **Sprengnetter/Kierig u.a.:** WF-Bibliothek, EDV-gestützte Entscheidungs-, Gesetzes-, Literatur- und Adresssammlung zur Grundstücks- und Mietwertermittlung sowie Bodenordnung, Version 18.0, WertermittlungsForum, Sinzig 2010
- [4] **M. Vogels:** Grundstücks- und Gebäudebewertung marktgerecht (5. Auflage)
- [5] **Zimmermann/Heller:** Der Verkehrswert von Grundstücken
- [6] **Simon/Kleiber:** Schätzung und Ermittlung von Grundstückswerten (7. Auflage)
- [7] **Dr. Sommer/Piehler:** Grundstücks und Gebäudewertermittlung für die Praxis
- [8] **BKB Baukostendatenbank der Architektenkammer Baden-Württemberg:** Gebäudekosten

Anlagenverzeichnis

Übersichtskarte	Anlage 1	Blatt 1 – 1
Bebauungsplan	Anlage 2	Blatt 1 – 1
Planunterlagen	Anlage 3	Blatt 1 – 1
Grundbuchauszug	Anlage 4	Blatt 1 – 5
Baulasten/Denkmalschutz	Anlage 5	Blatt 1 – 8
Fotodokumentation	Anlage 6	Blatt 1 – 2
Besondere Angaben zum Gutachten	Anlage 7	Blatt 1 – 1

Für Internet anonymisiertes Exemplar

Die Fertigung dient ausschließlich der Information im Internet. Die Anlagen sind nicht, oder unvollständig beigelegt. Persönliche Daten und persönliche Grundbucheinträge sind gelöscht. Das Gutachten ist evtl. gekürzt dargestellt.